

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/004/2015)

über die 4. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Dienstag, dem 06.10.2015, 16:00 - 17:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündliche Vorstellung des Projektes
"Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung"
durch Frau Martine Ehrenstorfer
2. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 2.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/037/2015
 - 2.2. Wohngeldnovelle (mündlich)
 - 2.3. Unterbringung von Asylbewerbern in Erlangen (mündlich)
 - 2.4. Einrichtung einer neuen Seniorenanlaufstelle in der
Wilhelminenstraße 504/002/2015
 - 2.5. Notschlafstelle Fischhäusla (mündlich)
3. Sachstandsbericht des Sozialamtes zum SGB II - Vollzug in Erlangen 50/039/2015
4. Petition der Stadt Erlangen zur belastungsgerechten Verteilung der
B+T-Bundeserstattungen in Bayern 50/038/2015
5. Weiterführung des Modellprojekts "optimierte Lernförderung" 501/004/2015
6. Stromtarife für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII 501/005/2015
 - 6.1. Übernahme von Defiziten bei den Trägern von Mittagsbetreuungen im
Rahmen eines freiwilligen Zuschusses;
Fraktionsanträge Nr. 094/2015 und Nr. 130/2015 40/052/2015
7. Anfragen

TOP 1

**Mündliche Vorstellung des Projektes
"Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung"
durch Frau Martine Ehrenstorfer**

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.1

50/037/2015

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 25.09.2015

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2

Wohngeldnovelle (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.3

Unterbringung von Asylbewerbern in Erlangen (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Wunsch von Herrn Stadtrat Lehrmann, CSU, zum TOP 6.2. erhoben.

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.4

504/002/2015

Einrichtung einer neuen Seniorenanlaufstelle in der Wilhelminenstraße

Mit dem Stellenplan 2015 wurden für die städtische Altenbetreuung, die bisher in 7 Stadteilbüros mit insgesamt 7 Halbtags- und einer Vollzeitkraft besetzt ist, zwei weitere halbe Stellen geschaffen, damit zwei weitere Stadteilbüros eröffnet werden können.

Geplant ist, für die Tätigkeit einer zusätzlichen Mitarbeiterin/ eines zusätzlichen Mitarbeiters zunächst eine neue Anlaufstelle in der Buckenhofer Siedlung, Wilhelminenstraße, einzurichten.

In der Vergangenheit hat es sich bewährt, bei der Auswahl der Standorte für eine neue Anlaufstelle auf folgende Auswahlkriterien zurückzugreifen:

- Anzahl der Seniorinnen und Senioren an der Gesamtzahl der Wohnbevölkerung eines Stadtteils (ohne Altenheime)
- Anzahl der Sozialwohnungen im Stadtteil als Hinweis auf die soziale Bedürftigkeit.
- Verfügbarkeit kostengünstigen Büroraumes

Aufgrund der vorgenannten Kriterien wird die Einrichtung einer neuen Anlaufstelle in der Wilhelminenstraße für erforderlich gehalten, da von dort sowohl der Bereich Buckenhofer Siedlung als auch Sieglitzhof betreut werden kann. In diesem Gebiet wurde die Vor-Ort-Betreuung - beschränkt auf Einzelfälle - durch die Mitarbeiterin der Anlaufstelle im Treffpunkt Röthelheimpark übernommen. Damit konnten Härten vermieden, die erforderliche Kontinuität jedoch nicht gesichert werden.

In der Wilhelminenstraße entstehen derzeit durch die GEWOBAU drei Gebäude, darunter eine Wohngemeinschaft für Demenzerkrankte mit zwölf Einheiten und zwei EOF-geförderte Bauten mit insgesamt ca. 30 Wohnungen. Mit der GEWOBAU wurde Kontakt aufgenommen, so dass bei den Planungen für das Neubauprojekt ein entsprechender Raum für eine Seniorenanlaufstelle mit 49,6 qm berücksichtigt wurde. Die Fertigstellung ist für Herbst 2016 anvisiert. Die Miete wird voraussichtlich 9,50 €/qm (11,50 €/qm incl. Betriebskosten, ohne Heizung) betragen und entspricht damit der Miete, die auch bei der EOF-Förderung zugrunde gelegt wird.

Hinsichtlich der Mietkosten wird durch Amt 24 eine Beschlussvorlage für BWA/ HFGPA/Stadtrat erstellt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.5

Notschlafstelle Fischhäusla (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 3

50/039/2015

Sachstandsbericht des Sozialamtes zum SGB II - Vollzug in Erlangen

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Die aktuelle Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger, sowie der Anzahl der Arbeitslosen in der Stadt Erlangen verläuft bisher im gesamten Jahr 2015 insgesamt stabil und unauffällig. Insbesondere in den Sommermonaten zeigt sich die übliche, jahreszeitlich bedingte leichte Entspannung.

2. Bundesweite 10-Jahres-Entwicklung der Kosten im SGB II-Bereich

In ähnlicher Weise, wie das die Verwaltung für die Stadt Erlangen im Frühjahr im SGA berichtet hat, hat nun auch der Deutsche Landkreistag die ersten 10 Jahre der SGB II-Umsetzung zum Anlass genommen, um die bundesweite Kostenentwicklung im SGB II-Bereich zu überprüfen (siehe hierzu die Anlagen 3 – 5). Die Untersuchung kommt dabei im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- Bei den Empfängerzahlen ist im Zeitraum 2005 bis 2014 ein Rückgang um ca. 10 % festzustellen
- Der von den Kommunen zu finanzierende SGB II-Aufwand ist in diesem Zeitraum jedoch um ca. 14 % angestiegen
- Dem gegenüber ist der vom Bund zu finanzierende Aufwand im SGB II um ca. 20 % gesunken

- Der Anteil der kommunalen Kosten im Vergleich zu den Gesamtkosten ist dadurch von ca. 50 % im Jahr 2005 auf ca. 70 % im Jahr 2014 angestiegen

Insgesamt ist damit eine schleichende Kostenverlagerung vom Bund auf die Kommunen bei der Finanzierung der SGB II-Kosten festzustellen. Die Untersuchung des DLT kommt damit zu vergleichbaren Tendenzen, wie sie auch bereits für die Stadt Erlangen festgestellt wurden.

3. Entwicklung der Umschichtungsbeträge

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel und Verwaltungsmittel von jeweils grob ca. 4 Milliarden Euro pro Jahr bundesweit sind laut Gesetz gegenseitig deckungsfähig – das heißt je nach Bedarf vor Ort ist eine Umschichtung zwischen beiden Töpfen möglich. Eine solche Umschichtungsmöglichkeit ist auch generell sinnvoll, da jeweils vor Ort anhand der örtlich vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten entschieden werden muss, welche Arbeiten mit eigenem Personal oder durch externe Vergabe erledigt werden soll.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Hauptgeschäft in der SGB II-Umsetzung, nämlich Beratung, Betreuung und Vermittlung der Hilfeempfänger, grundsätzlich ein sehr personalintensives Geschäft darstellt. Die Verwaltungsmittel sind dabei jedoch seit Jahren konstant gehalten worden, obwohl jährliche Gehaltssteigerungen zu verkräften sind. Noch ungünstiger sieht die Situation bei den Eingliederungsmitteln aus, die seit 2010 insgesamt drastisch gekürzt wurden und bei denen Gebiete mit guter Arbeitsmarktlage durch Anwendung des sog. „Problemdruckindikators“ ohnehin benachteiligt werden.

Die Folge war, dass bundesweit immer öfter Eingliederungsmittel zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten umgeschichtet werden mussten. In der Summe betragen diese Umschichtungsbeträge im Jahr 2011 bundesweit noch ca. 100 Millionen Euro, stiegen dann Jahr für Jahr um weitere ca. 100 Millionen an und betragen im Jahr 2015 bundesweit bereits insgesamt knapp 500 Millionen Euro. Mittlerweile gibt es auch in ganz Deutschland kaum noch ein Jobcenter, das nicht Eingliederungsmittel für die Deckung der Verwaltungskosten umschichten müsste. Insofern ist die Notwendigkeit für eine Anhebung sowohl von Verwaltungsmitteln, wie auch von Eingliederungsmitteln im SGB II ausreichend belegt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Bundesgesetzgeber diesen Bedarf im kommenden Bundeshaushalt 2016 erfüllt.

4. Vorbereitungen zur Einführung des Erlangen Passes

Zu dem, zum Jahreswechsel geplanten Start der Ausgabe des Erlangen Passes laufen die Vorbereitungsarbeiten weiter. Das förmliche Vergabeverfahren zur Anschaffung der notwendigen Software für die Ausgabe des Erlangen Passes im Scheckkartenformat (und damit auch zur erleichterten Abrechnung einiger B+T-Leistungen über das Internet) ist abgeschlossen und die entsprechenden Aufträge vergeben. Aktuell werden die für den Herbst geplanten Schulungsveranstaltungen vorbereitet.

Auch die Besetzungsverfahren für die vom Stadtrat geschaffenen 1,5 Planstellen, die für den Erlangen Pass erforderlich sind, sind soweit fortgeschritten, dass mit einer baldigen Stellenbesetzung gerechnet werden kann. Ziel ist dabei, dass das neue Personal möglichst bereits an den geplanten Schulungsveranstaltungen teilnehmen kann.

5. weiter Personalengpässe in der Abteilung 501

Erfreulicherweise konnten mittlerweile drei Sachbearbeiter-Stellen mit neuen Anwärtinnen und Anwärtern nach Abschluss ihrer Ausbildung besetzt werden – mit der Einarbeitung konnte ab September begonnen werden. Trotzdem sind bereits wieder vier weitere Stellenleerstände durch Mutterschutz, bzw. Versetzung entweder schon eingetreten, oder stehen kurz bevor.

Darüber hinaus wird der Einsatz des Außendienstmitarbeiters in vollem Umfang für die Unterbringung von Asylbewerbern benötigt sodass derzeit im SGB II Bereich kein

Außendienstmitarbeiter zur Verfügung steht. Dies wird möglicherweise viele Entscheidungen verzögern – notfalls müssen notwendige Außendienste von den Sachbearbeitern selbst vorgenommen werden, mit der entsprechenden zusätzlichen zeitlichen Beanspruchung. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Wiederbesetzung dieser Stelle dringend notwendig (dafür ist allerdings eine entsprechende Stellenneuschaffung im Asylbereich für den bisherigen Außendienstmitarbeiter erforderlich).

Insgesamt ist also keine nennenswerte Entspannung in der Personalsituation der Abteilung 501 absehbar.

6. Integration von Asylbewerbern

Durch den weiterhin zu bewältigenden Anstieg der Asylbewerberzahlen ist wohl auch mit einem baldigen Anstieg der Fallzahlen im Jobcenter zu rechnen (wenn nach Abschluss des Asylverfahrens ein Wechsel in den Rechtskreis SGB II erfolgt). Dies wird nicht nur die Leistungsabteilung, sondern insbesondere auch die GGFA bei der dann anstehenden Integration in den Arbeitsmarkt fordern. Die künftig größten Probleme sind jedoch für den örtlichen Wohnungsmarkt zu erwarten, wenn dieser Personenkreis – inklusive Familiennachzug – als Nachfrager nach preisgünstigem Wohnraum auf dem örtlichen Wohnungsmarkt auftritt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 4 gegen 0

TOP 4

50/038/2015

Petition der Stadt Erlangen zur belastungsgerechten Verteilung der B+T-Bundeserstattungen in Bayern

In seinem Urteil vom 09.02.2010 hat das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass zur Sicherstellung des Existenzminimums auch die speziellen Bildungsbedarfe von Kindern zusätzlich in den vom Bund zu finanzierenden SGB II-Regelsätzen berücksichtigt werden müssen. Dem ist

der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 24.03.2011 nachgekommen, indem gesonderte Ansprüche von Kindern auf Bildungs- und Teilhabeleistungen eingeführt wurden.

Um eine möglichst praktikable Umsetzung vor Ort zu erreichen wurden diese neuen Bestandteile der bundesfinanzierten SGB II-Regelsätze durch den Gesetzgeber zur kommunalen Aufgabe erklärt – bei gleichzeitiger gesetzlicher Sicherstellung einer 100%-igen Bundeserstattung für den jeweils im Vorjahr in den Kommunen angefallenen B+T-Aufwand (§ 46 Abs. 6-8 SGB II).

Leider ist der Freistaat Bayern bis zum heutigen Tag nicht bereit, diese gesetzliche Zweckbindung der vom Bund vollständig erhaltenen Erstattungszahlungen zu beachten und diese zweckgebundenen Erstattungsmittel des Bundes sachgerecht und belastungsgerecht (also entsprechend dem jeweiligen B+T-Aufwand des Vorjahres) auf die bayerischen Städte und Landkreise weiter zu verteilen. Dadurch wurden der Stadt Erlangen alleine in den Jahren 2013 bis 2015 B+T-Erstattungen des Bundes in Höhe von ca. 1,3 Millionen Euro vom Freistaat vorenthalten. Durch diese fehlerhafte Verteilungspraxis des Freistaates Bayern wird der tatsächlich erbrachte B+T-Aufwand der Stadt Erlangen derzeit nur zu ca. 38 % - anstatt der gesetzlich vorgesehenen 100 % - durch Bundeserstattungen ausgeglichen.

Trotz umfangreichen Schriftwechsels und trotz vieler Gespräche konnte keine Änderung dieser fehlerhaften Verteilungspraxis durch das Bayerische Staatsministerium erreicht werden. Nach gutachterlicher Stellungnahme des Rechtsamtes ist jedoch kein zulässiges Rechtsmittel gegeben, das gegen diese fehlerhafte Verteilungspraxis des Freistaates Bayern eingelegt werden könnte.

Die Verwaltung schlägt deshalb als nächsten Schritt vor, dass die Stadt Erlangen vom Petitionsrecht nach Art. 115 BV Gebrauch macht und die nachfolgend formulierte Petition an den Bayerischen Landtag richtet.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird einstimmig vom Sozialbeirat (4:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (12:0), mit mündlich besprochenen Änderungen von Formulierungen der Anlage Petition, beschlossen

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die nachfolgend formulierte Petition (Anlage) an den Bayerischen Landtag einzureichen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird einstimmig vom Sozialbeirat (4:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (12:0), mit mündlich besprochenen Änderungen von Formulierungen der Anlage Petition, beschlossen

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die nachfolgend formulierte Petition (Anlage) an den Bayerischen Landtag einzureichen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 4 gegen 0

TOP 5

501/004/2015

Weiterführung des Modellprojekts "optimierte Lernförderung"

1. Die Einführung der B+T-Leistungen

In seinem Urteil vom 9.2.2010 forderte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber auf, zur Sicherstellung des Existenzminimums für Kinder auch die speziellen Bildungsbedarfe zusätzlich in den SGB II-Regelsätzen zu berücksichtigen. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 24.3.2011 nachgekommen – allerdings nicht durch eine betragsmäßige Anhebung der Kinderregelsätze in SGB II und XII. Statt dessen hat er zur Deckung dieser Regelsatzbedarfe von Kindern gesonderte Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen in das Gesetz aufgenommen, um zielgenaue Sachleistungen anstatt Geldleistungen geben zu können.

Dabei hatte das BVerfG noch ausdrücklich betont, dass es sich bei den Bildungsbedarfen von Kindern um Regelsatzleistungen handelt, deren Kosten im SGB II generell vom Bund zu finanzieren sind. Aus Gründen der Praktikabilität der Umsetzung vor Ort sollte nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch dieses sog. Bildungs- und Teilhabepaket durch die Kommunen ausgeführt werden. Um diese kommunale Zuständigkeit zu erreichen, entschlossen sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss dazu, die B+T-Leistungen aus der Kategorie der Bundesleistungen in die Kategorie der Kommunalen Leistungen zu verschieben – allerdings bei gleichzeitiger gesetzlicher Sicherstellung einer 100 %-igen Bundeserstattung für den jeweils in den Kommunen angefallenen B+T-Aufwand (§ 46 Abs. 6 bis 8 SGB II).

2. Probleme bei der gesetzlichen Refinanzierung in Bayern

In der Zwischenzeit mussten wir leider feststellen, dass der Freistaat Bayern – soweit bekannt als einziges Bundesland – nicht dazu bereit ist, diese Bundeserstattungen korrekt und belastungsgerecht (also je nach örtlichem B+T-Aufwand des Vorjahres) auf die bayerischen Städte und Landkreise zu verteilen. Vielmehr verteilt Bayern diese B+T-Erstattungen des Bundes nach einem völlig sachfremden Maßstab (siehe im Einzelnen den heutigen TOP „Petition“). In der Folge wurden allein in den Jahren 2013 bis 2015 der Stadt Erlangen Bundeserstattungen in Höhe von ca. 1,3 Mio € vom Freistaat Bayern vorenthalten – während gleichzeitig z.B. die Stadt München Jahr für Jahr ca. 1,2 Mio € mehr an B+T-Erstattungen vom Freistaat Bayern ausgezahlt erhält, als überhaupt B+T-Leistungen in München angefallen sind.

3. Lernförderung in Erlangen

Aufgrund der uneinsichtigen Haltung des zuständigen Bayerischen Sozialministeriums ist ein Ende dieser sachfremden und höchst ungerechten Mittelverteilung derzeit nicht absehbar. Gleichzeitig steigen die Kosten der B+T-Leistungen in Erlangen Jahr für Jahr spürbar an, weil B+T-Leistungen in Erlangen überdurchschnittlich intensiv genutzt werden. Dies gilt besonders für den Bereich der Lernförderung seit im Jahr 2012 der „Modellversuch optimierte Lernförderung“ mit 4 Schulen gestartet wurde und nunmehr die Ausweitung auf die mittlerweile 8. Schule ansteht. Diese sehr intensive Nutzung des Instrumentes Lernförderung führte dazu, dass die Kosten der Lernförderung in Erlangen den mit Abstand größten – und auch stark anwachsenden – Kostenblock innerhalb der

B+T-Leistungen ausmachen (im Gegensatz dazu ist bundesweit die Lernförderung der mit Abstand geringste Kostenblock innerhalb der B+T-Leistungen). Der überdurchschnittlich hohe B+T-Aufwand in Erlangen ist also hauptsächlich durch die intensive Nutzung und den Erfolg des Modellversuchs optimierte Lernförderung bedingt.

Dies zeigt sich deutlich aus der folgenden Aufstellung über Umfang und Entwicklung der B+T-Leistung „Lernförderung“ im Rahmen des Modellversuchs in den Schuljahren 2012/2013 (zunächst 4, dann 5 beteiligte Schulen), 2013/2014 (6 Schulen) und 2014/2015 (7 beteiligte Schulen):

Schuljahr 2012/2013

	Anzahl Kinder	bewilligte Std. pro Woche	Durchschnittl. Std. pro Kind	Kosten
Eichendorffschule	93	186	2,00	64.120 €
Ernst-Penzoldt-Mittelschule	30	101	3,37	35.350 €
Hermann-Hedenus-Mittelschule	32	81	2,53	25.110 €
Werner-von-Siemens-Realschule	22	73	3,32	24.620 €
Pestalozzischule	5	71	14,20	14.200 €
gesamt	182	512	2,81	163.400 €

Schuljahr 2013/2014

	Anzahl Kinder	bewilligte Std. pro Woche	Durchschnittl. Std. pro Kind	Kosten
Eichendorffschule	84	205	2,44	67.000 €
Ernst-Penzoldt-Mittelschule	40	91	2,28	29.980 €
Hermann-Hedenus-Mittelschule	35	70	2,00	23.660 €
Werner-von-Siemens-Realschule	14	59	4,21	19.180 €
Pestalozzischule	44	88	2,00	27.280 €
Max-und-Justine-Elsner-Schule	10	28	2,80	9.160 €
gesamt	227	541	2,38	176.260 €

Schuljahr 2014/2015 (noch nicht abschließend abgerechnet)

	Anzahl Kinder	bewilligte Std. pro Woche	Durchschnittl. Std. pro Kind	Kosten
Eichendorffschule	87	290	3,33	100.960 €
Ernst-Penzoldt-Mittelschule	36	142	3,94	49.770 €

Hermann-Hedenus-Mittelschule	45	135	3,00	46.710 €
Werner-von-Siemens-Realschule	25	74	2,96	25.780 €
Pestalozzischule	66	160	2,42	56.040 €
Max-und-Justine-Elsner-Schule	17	51	3,00	18.100 €
Mönauschule	54	128	2,37	43.460 €
gesamt	330	980	2,97	340.820 €

Wird der Modellversuch so wie bisher weitergeführt – und bleibt der Freistaat Bayern weiterhin bei der nicht sachgerechten Verteilung der Bundeserstattungen – wird das zwangsläufig mit städtischen Haushaltsmitteln zu deckende Defizit bei den B+T-Leistungen in Erlangen nicht geringer, sondern von Jahr zu Jahr größer (für 2015 geschätztes Defizit: ca. 530.000 €).

4. Grundsatzentscheidung der Politik gefordert

Aus diesem Grund bittet die Verwaltung mit dieser Vorlage um die ausdrückliche Zustimmung der Politik, bzw. des zuständigen Stadtratsgremiums zur Weiterführung des „Modellversuchs optimierte Lernförderung“ in Erlangen - trotz der zu erwartenden Belastung für den städtischen Haushalt, weil das Ziel einer gesetzeskonformen und belastungsgerechten Verteilung der, vom Bund gezahlten Erstattungsmittel durch den Freistaat Bayern derzeit (noch) nicht absehbar ist.

Um die Argumente zu dieser Entscheidung fundiert abwägen zu können, ist jedoch nicht nur ein Blick auf die Kosten nötig und ausreichend. Vielmehr muss auch der praktische Nutzen, nämlich die Unterstützung und Hilfe berücksichtigt werden, die die Schulen im Rahmen des Modellversuchs für ihre Schulkinder aus armen Familien zu leisten in der Lage sind.

Zu diesem Zweck wird nachfolgend die organisatorische und rechtliche Struktur des „Modellversuchs optimierte Lernförderung in Erlangen“ kurz beschrieben.

5. Erste Erfahrungen im Jahr 2011/2012

Bei der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2011 wurde Nutzung und Wirksamkeit des neuen Instrumentes „Lernförderung“ in Erlangen besonders aufmerksam beobachtet. Denn es bestand die Erwartung, dass damit die oft beklagte Benachteiligung von Kindern aus armen Familien im Bildungssystem zumindest ein Stück weit ausgeglichen werden könnte.

Die praktischen Erfahrungen des ersten Jahres waren jedoch sehr ernüchternd: nur geringe Antragszahlen – noch weniger Bewilligungen – von denen auch nur teilweise Gebrauch gemacht wurde – und häufige Überforderung der Eltern, sich selbst einen Nachhilfelehrer suchen zu müssen.

Bei der Formulierung des gesetzlichen Tatbestandes der Lernförderung hatte nämlich der Gesetzgeber offenkundig nur die Behebung vorübergehender Schwächephase in einzelnen Schulfächern als Normalfall im Auge – also die kurzzeitige Kostenübernahme für privat organisierte Nachhilfelehrer oder Nachhilfeinstitute, wie sie bei Kindern aus besser gestellten Familien üblich und typisch ist. Die bundesweite Fachdiskussion konzentrierte sich seinerzeit auch eher auf „abwehrende“ Fragestellungen (z.B. Ist ein Bedarf für Nachhilfe überhaupt nachweisbar und belegbar, bevor ein Halbjahreszeugnis mit entsprechend vielen 5-ern vorliegt? Ist

Lernförderung in solchen Schulen, in denen ein Durchfallen nicht vorgesehen ist, überhaupt zulässig?).

6. Konzept des „Modellversuchs optimierte Lernförderung“

Gemeinsam mit Vertretern aller Schularten wurde daraufhin nach Wegen gesucht, wie dieses neue Instrument wirkungsvoller eingesetzt werden könnte – bei gleichzeitiger Wahrung der gesetzlichen Vorgaben für die Übernahme der Kosten der Lernförderung (deren vollständige Erstattung aus dem Bundeshaushalt nach § 46 Abs. 6 bis 8 SGB II gesetzlich eigentlich garantiert schien). In Anlehnung an die Lösung, die in der Stadt Hamburg und in einigen anderen Städten entwickelt wurde (und vom Bund noch problemlos erstattet wird), verständigte man sich auf den „Modellversuch optimierte Lernförderung“, der mit Zustimmung der staatlichen Schulbehörde und nach Beschlussfassung der Stadtratsgremien zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 mit zunächst 3 Mittel- und 1 Realschule startete.

Inhaltliche Kernpunkte sind

- anspruchsberechtigte Kinder mit Förderbedarf beantragen Lernförderung bei der Schule
- soweit fachlich begründet, bestätigt die Schule Art und Umfang des Förderbedarfs in jedem Einzelfall
- Anträge und Bestätigungen gehen zur Bewilligung an das Sozialamt (B+T-Stelle)
- die Schule organisiert in eigener Verantwortung den Förderunterricht im benötigten Umfang und sorgt für die reibungslose Integration in den Schulbetrieb
- die VHS stellt das benötigte zusätzliche und ausreichend qualifizierte Lehrpersonal
- die Kosten für dieses Lehrpersonal und für sonst erforderliche Kosten werden als B+T-Leistungen vom Sozialamt übernommen (und dort wieder vom Bund vollständig erstattet)

Der Vorteil dieser Struktur besteht darin, dass

- die bürokratischen Anforderungen sich für alle Beteiligten auf das unbedingt notwendige Maß beschränken
- die Schule, die den Förderbedarf jedes einzelnen Schülers am besten kennt, die zusätzliche Lernförderung selbst organisieren kann
- dadurch die Eltern entlastet werden
- die Aufgaben „Personalbeschaffung“ von der VHS und „Finanzierung“ vom Sozialamt erledigt werden

Damit steht den Schulen ein wirksames Mittel zur zusätzlichen Lernförderung für praktisch alle Kinder aus armen Familien zur Verfügung, das auch sehr flexibel – und gleichzeitig bürokratiearm – eingesetzt werden kann.

7. Antrag der Loschge-Grundschule

Das gute und erfolgreiche Funktionieren des „Modellversuchs optimierte Lernförderung“ zeigt sich auch darin, dass neben den von Anfang an beteiligten 4 Erlanger Schulen (Eichendorffschule, Ernst-Penzoldt-Schule, Hermann-Hedenus-Schule und Werner-von-Siemens-Realschule) mittlerweile auch die Pestalozzigrundschule, die Max-und-Justine-Elsner-Schule sowie die Mönaschule einbezogen sind. Zum Schuljahresbeginn 2015/2016 hat darüber hinaus die Loschge-Grundschule ihre Aufnahme für zunächst 16 Schüler beantragt.

In dem vorgelegten Kurzkonzept beschreibt der Rektor der Loschge-Schule, dass für die ca. 16 Kinder eine Lernförderung in den Fächern Deutsch und Mathematik in einem Umfang von ca. 2 – 3 Wochenstunden erforderlich sein wird. Auch die Loschge-Grundschule beabsichtigt in diesem Projekt mit der VHS zu kooperieren und die Lernförderung durch die von der VHS vermittelten

„Pädagogen in Bildungsarbeit“ durchführen zu lassen. Bei diesem beantragten Umfang und einer Vergütung von 10 € pro Stunde werden dafür ca. 14.000 € pro Schuljahr an Kosten anfallen.

Aufgrund der positiven Resonanzen aus den bereits am Projekt teilnehmenden Schulen und dem vorliegenden Antrag auf Notwendigkeit der Förderung der Kinder schlägt die Verwaltung vor, die Loschge-Grundschule ab dem Schuljahr 2015/2016 mit in das Projekt aufzunehmen.

8. Sich verändernde Problemlagen in den Schulen

Wesentlich mitursächlich für die gerade im letzten Schuljahr deutlich angestiegenen Kosten des Modellversuchs sind jedoch die sich aktuell verändernden Problemlagen, die von den Schulen im Alltagsbetrieb zu bewältigen sind (und bei deren Bewältigung das flexible Instrument der Lernförderung sehr hilfreich sein kann):

- In den letzten beiden Jahren hat sich die Zahl der zugewanderten Kinder (u. a. auch solche mit Flüchtlingshintergrund) verstärkt. Diese Kinder benötigen zur Beschulung eine sehr intensive Betreuung, da sie vielfach ohne Sprachkenntnisse und vorherige Sprachförderung und Sozialisation in den Grundschulen ankommen und beschult werden müssen
- Sog. Übergangsklassen für eben diese Kinder gibt es in den Jahrgangsstufen 1 und 2 nicht
- Aufgrund von nicht besetzten Lehrerstellen auf der einen Seite und dem krankheitsbedingten Ausfall von Lehrern auf der anderen Seite ist es für die Schulen manchmal nahezu unmöglich, ein dringend erforderliches Sprachförderangebot durch staatliches Lehrpersonal vorzuhalten. Gelegentlich ist es deshalb nicht auszuschließen, dass solche Lücken (die eigentlich mit staatlichem Lehrpersonal zu füllen wären) im Einzelfall einmal mit B+T-finanzierten Lernförder-Pädagogen im Interesse der Schulkinder gefüllt werden
- Des Weiteren kommen im Laufe eines Schuljahres neue Kinder in die Klassen. Aufgrund von häufig mangelnden Sprachkenntnissen, traumatischen Kriegserfahrungen und fehlender schulischer Sozialisation sind zusätzliche Förderangebote für diese „Quereinsteiger“ zwingend erforderlich
- Bereits bei der Einführung des Modellprojekts zeichnete sich ein generelles Problem ab: die Anzahl der Transferleistungsempfänger, deren Kinder Lernförderung in Anspruch nahmen, war wesentlich höher als die, die einen Antrag auf Lernförderung gestellt hatten. Es gestaltet sich aus unterschiedlichsten Gründen schwierig und aufwändig alle Eltern, deren Kinder einen tatsächlichen Förderbedarf haben, zu erreichen und diese zur Antragstellung zu veranlassen. Insofern nehmen bei der Förderung in Kleingruppen auch immer wieder Schülerinnen und Schüler teil, die lediglich mangels Vorliegen eines konkreten Antrages nicht über das Projekt abgerechnet werden können

Mit Hilfe dieses – unbürokratisch und in eigener Verantwortung nutzbaren – Instrumentariums der optimierten Lernförderung war es den beteiligten Schulen jedenfalls ein Stück weit eher möglich, diese sich verändernden Problemlagen zu bewältigen. Auf der anderen Seite erklärt sich dadurch auch, dass im Zuge der bisherigen Laufzeit des Projekts von 2012 bis 2015 die Anzahl der geförderten Kinder „nur“ um 81 % angewachsen ist, die Kosten des Projekts jedoch (nach derzeitigem Stand) insgesamt um knapp 109 % angestiegen sind.

9. Eckpunkte für die zukünftige Abwicklung des Modellprojekts

Trotz dieser nachvollziehbaren Gründe sollten – um die Kostenentwicklung zumindest in gewissem Maße steuern zu können – Eckpunkte für die Weiterführung des Projekts (ab dem Schuljahr 2015/2016) festgelegt werden. Dabei hat der Grundsatzbeschluss vom 16.5.2012 mit den dort formulierten Regelungen weiterhin Gültigkeit. Zur Klarstellung werden folgende Regelungen beschlossen:

Leistungserbringung und Leistungsumfang

- Der Bedarf an Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII und § 6 b BKKG wird durch die Schule festgestellt und organisiert. Dabei handelt es sich um eine über das schulische Angebot hinausgehende, angemessene, geeignete und zusätzlich erforderliche Lernförderung zur Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele.
- Die Organisation der Lernförderung erfolgt durch die Schule und in der Regel in Gruppenunterricht. Die Gruppe sollte dabei aus drei bis fünf Personen bestehen. In Ausnahmefällen kann nach der Entscheidung der Schulleitung auch eine Einzelförderung erfolgen.
- Die Lernförderung i.S.d. gesetzlichen Bestimmungen sollte i.d.R. einen Umfang von einer Stunde pro Woche und Fach in den Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch) nicht übersteigen. Beim Vorliegen besonderer Umstände und entsprechender pädagogischer Einschätzung kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden.
- Die Lernförderung wird grundsätzlich für die Dauer von 6 Monaten bewilligt. Bei erforderlicher Lernförderung über diesen Zeitraum hinaus ist eine erneute Begründung der Notwendigkeit der Lernförderung vorzulegen.
- Die Lernförderung kann zusätzlich am Nachmittag oder auch parallel zum Unterricht stattfinden. Die Frage der Organisation muss sich an der Schülerstruktur orientieren und obliegt der Schulleitung.

Personal

- Die Schule gewährleistet selbst (z.B. in Zusammenarbeit mit der VHS), dass für die Lernförderung persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird.
- Die Gewinnung von geeignetem Personal (sog. „Pädagogen in Bildungsarbeit“), die Koordination und die Abrechnung mit dem Jobcenter durch die Volkshochschule Erlangen hat sich sehr bewährt. Eine Kooperation mit der VHS Erlangen wird auch weiterhin befürwortet.

Vergütung

- Gem. § 28 Abs. 5 SGB II sind die angemessenen Kosten zu übernehmen. Angemessen sind die Kosten dann, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreifen.
- Bei den Honorarkosten – im Rahmen des „Modellprojektes optimierte Lernförderung“ – wird bei den Honorarsätzen unterschieden, ob es sich um Gruppen- oder Einzelunterricht handelt. Grund hierfür ist, dass bei Gruppenunterricht die Förderung durch die Leistungen „Bildung und Teilhabe“ pro teilnehmenden Schüler/in erfolgt. Ausgehend von schulpädagogisch ausgebildeten Fachkräften werden Honorare bis zur nachstehend genannten Höhe als angemessen anerkannt:
 - Bei Lernförderung in Kleingruppen (bis zu max. 5 Schüler/innen) 10 € je Schulstunde und je Kind
 - Bei Einzelförderung von Schülern oder Schülerinnen max. 30 € je Schulstunde

Erfolgskontrolle durch Evaluation

Derzeit wird das Projekt von den Schulen sehr positiv bewertet, diese Bewertung basiert allerdings in erster Linie auf subjektiven Rückmeldungen der Schulleitungen:

- Eine Entlastung der Lehrkräfte ist deutlich spürbar
- Die Pädagogen in der Bildungsarbeit bringen „frischen Wind“ mit in die Schulen und werden von den Schülern sehr gut akzeptiert
- Es wird eine sehr gute Lehr- und Lernatmosphäre geschaffen
- Es ist eine sehr gezielte Förderung der Schüler möglich

Da eine Bewertung an harten Fakten schwierig sein wird, wird eine Evaluation des Modellprojekts in Zusammenarbeit mit der FAU zum Ende des Schuljahres 2015/2016 vorbereitet. Diese soll mit anderen Methoden (z.B. Auswertung durch sog. Selbsteinschätzungsbögen von Schülern, Lehrkräften etc.) durchgeführt werden. Die Evaluation wird von der VHS durchgeführt; zusätzliche Kosten fallen nicht an.

10. Entscheidungsvorschlag der Verwaltung

Nach allem schlägt die Verwaltung für das weitere Vorgehen vor:

- Das „Modellprojekt optimierte Lernförderung“ wird auch im Schuljahr 2015/2016 weitergeführt, unter Beachtung der oben beschriebenen Eckpunkte (siehe Zif. 10). Die beteiligten Schulen sind über die finanzielle Problematik für den städt. Haushalt informiert und sensibilisiert.
- Dabei wird – zusätzlich zu den 7 bisher beteiligten Schulen – auch die Loschge-Grundschule in das Modellprojekt aufgenommen
- Die Bemühungen der Stadt Erlangen, auch in Bayern eine korrekte Verteilung der B+T-Bundeserstattungen zu erreichen, sollen intensiv fortgesetzt werden
- Rechtzeitig vor Ende des Schuljahres 2015/2016 soll eine Evaluation des Modellprojekts durch die VHS unter Mitwirkung der FAU erarbeitet werden, mit deren Hilfe eine Entscheidung zur Frage der dauerhaften Umsetzung vorbereitet werden soll

Zum Einen sollte man nie die Hoffnung aufgeben, dass irgendwann einmal auch das Bayerische Sozialministerium seine Aufgabe korrekt umsetzt (nämlich die vom Bund vollständig gezahlten Erstattungsmittel sachgerecht – also entsprechend dem gesetzlich festgelegten Verwendungszweck -auf die bayerischen Kommunen weiter zu verteilen). Vielleicht führt ja schon der unter dem TOP „Petition“ vorgeschlagene Vorstoß zu einer Verbesserung.

Zum Anderen sollte das Ziel einer möglichst wirksamen Unterstützung für Schulkinder aus armen Familien im Mittelpunkt stehen. Wir haben lange genug die schlechteren Chancen von armen Kindern im Bildungssystem beklagt. Und gute Schulabschlüsse sind wichtige Schlüssel für den späteren Zugang in den Arbeitsmarkt – und damit für das Durchbrechen des Armutskreislaufs.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird aufgrund des noch ausstehenden Gutachtens des Rechtsamtes vertagt.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird aufgrund des noch ausstehenden Gutachtens des Rechtsamtes vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 6

501/005/2015

Stromtarife für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII

Bereits mit SPD-Antrag vom 25.11.2014 war beantragt worden, dass die Stadt und die ESTW das Nürnberger Modell zur Energiesparberatung komplett übernehmen, insbesondere die Möglichkeit der Direktüberweisung der Abschlagszahlungen für Strom und Gas möglichst flächendeckend nutzen, um den Leistungsbeziehern den Wechsel in günstigere Strom- und Gastarife zu ermöglichen.

Nach intensiver Behandlung im SGA vom 04.02.2015 wurde von einer Übernahme des Nürnberger Modells zur Energiesparberatung Abstand genommen. Auf Wunsch von H. StR Dr. Richter sollte jedoch nochmals die Frage der flächendeckenden Direktüberweisung von Abschlagszahlungen durch das Sozialamt an den Energielieferanten geprüft werden, das in Nürnberg von der N-ERGIE als ausreichend für den Wechsel in den günstigeren Tarif anerkannt wird.

1. Gesetzliche Ausgangslage

Nach der Intention des Gesetzgebers sollen die Leistungsberechtigten nach dem SGB II/ SGB XII die Stromabschläge selbst an den Stromlieferanten zahlen (Wahrung der Selbstbestimmung des Hilfeempfängers, Verzicht auf unnötige Einschränkungen dieser Selbstbestimmung im Alltag).

Eine Direktzahlung an den Stromversorger erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch (durch formlosen Antrag) oder dann, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Gelder nicht anderweitig sichergestellt werden kann (§22 Abs. 7 SGB II). Dies trifft dann zu, wenn Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen könnten (§22 Abs. 7 Ziffer 2 SGB II).

Im Jobcenter der Stadt Erlangen werden in ca. 15 % der Fälle die Stromabschläge direkt an die Stadtwerke überwiesen.

2. Tarifsituation in Erlangen

Unabhängig von diesem Beschluss wurde in einem Gespräch mit den ESTW nach Möglichkeiten gesucht den Leistungsempfängern – ohne großen bürokratischen Aufwand - den Wechsel in diese günstigeren Tarife zu ermöglichen und bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug auch aufrechtzuerhalten.

Folgende entscheidungsrelevante Informationen wurden von den Stadtwerken mitgeteilt:

- Bei den ESTW gibt es neben den Grundversorgungstarifen (Stichwort: Versorgungspflicht!) für Strom und für Gas sog. Sonderprodukte der ERconomy-Familie (Voraussetzung = sep. Vertragsabschluss). Ein neuer Kunde wird regelmäßig nicht automatisch in diesen günstigsten (ERconomy), sondern in den Grundversorgungstarif (ClassicER) eingeordnet.
- Die Preisunterschiede zwischen beiden Tarifen liegen bei einem 1-Personen-Haushalt (durchschnittlich etwa 1.500 kWh) bei etwa 21 € im Jahr und bei einem 3-Personen-Haushalt (durchschnittlicher Verbrauch etwa 3.500 kWh) bei etwa 49 € pro Jahr.
- Jeder Kunde kann jedoch jederzeit auf Antrag vom ClassicER-Tarif in den ERconomy-Produkt wechseln. Voraussetzung hierfür ist, dass er für die Begleichung seiner Stromrechnungen eine Abbuchungserlaubnis (SEPA-Lastschriftmandat) unterschreibt.
- Des Weiteren ist in Erlangen auch durch einfachen Antrag bei den ESTW ein Wechsel in den günstigeren ERconomy-Tarif auch ohne Abbuchungsermächtigung möglich; allerdings wird in diesem Fall eine zusätzliche Verwaltungskostengebühr von 15 € im Jahr zusätzlich fällig, die den tariflichen Preisvorteil zu einem Teil wieder aufzehrt.

- Fallen die Voraussetzungen für diesen günstigsten Tarif weg (z.B. Konto nicht gedeckt und damit Abbuchung nicht möglich), dann erfolgt in Erlangen nicht automatisch eine Umstufung in den teureren ClassicER-Tarif. Der Kunde bleibt vielmehr dennoch im günstigeren ERconomy-Tarif, es fällt jedoch die zusätzliche Verwaltungskostengebühr von 15 € pro Jahr an (siehe oben).
- Eine Überweisung der Stromkosten durch das Sozialamt erkennen die ESTW (im Gegensatz zu Nürnberg) nicht als gleichwertige oder als Ersatzbedingung für die fehlende Abbuchungserlaubnis an. Wenn ein Kunde in dem günstigsten ERconomy-Tarif eingestuft werden möchte, so ist dies jederzeit möglich gegen Erteilung einer Abbuchungserlaubnis oder gegen Anfall der zusätzlichen Verwaltungskostengebühr von 15 € pro Jahr. Dies gilt auch dann wenn die Stromkosten vom Sozialamt überwiesen werden.

3. Vorschlag

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen erscheint ein Verfahren wie es in Nürnberg und Fürth praktiziert wird für Erlangen nicht geeignet, **weil in Erlangen nicht eine Direktüberweisung durch das Sozialamt, sondern nur eine Abbuchungserlaubnis durch den ESTW-Kunden oder ein entsprechender Antrag des ESTW-Kunden zum Wechsel in den günstigeren Tarif führen kann.**

Eine Abbuchungsermächtigung vom Konto der ESTW Kunden oder eine einfache Antragstellung auf Tarifwechsel bringt auch zahlreiche Vorteile mit sich:

- Die Leistungsempfänger können wie andere Einkommensbezieher auch selbst und eigenverantwortlich mit ihren vorhandenen Mitteln wirtschaften und mögliche Einsparungen selbst realisieren
- Beim Ausscheiden aus dem Hilfebezug kann der Leistungsempfänger im günstigeren Tarif verbleiben. Er hat grundsätzlich keine finanziellen Belastungen hinzunehmen.
- Bei einer erneuten Beantragung von Leistungen nach dem SGB II ist kein neuer Antrag auf Tarifwechsel erforderlich.
- Auch ein Leistungsempfänger mit einem geringem SGB II-Anspruch (nach Direktüberweisung der Miete verbleibt z.B. kein Betrag mehr übrig für eine Direktüberweisung des Stromabschlages) kann in den günstigen Tarif wechseln
- Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der zwangsläufig mit einer Direktüberweisung einhergeht.

4. Information der Kunden

Nichtsdestotrotz müssen die Leistungsempfänger umfassend über diese Möglichkeiten informiert werden. Die eigentliche Beratung bezüglich der verschiedenen Tarife sowie der Antragstellung muss jedoch über die Mitarbeiter der ESTW erfolgen.

Die Verwaltung hat daher einen Flyer (Anlage) entworfen, der an den entsprechenden Stellen im Jobcenter/ Sozialamt ausliegt und welchen die Sachbearbeiter im Rahmen ihres individuellen Beratungsgesprächs aushändigen werden.

I. Da nicht alle Leistungsempfänger zu einer persönlichen Beratung ins Rathaus kommen, sondern Ihre Anträge per Post einreichen, werden zusätzlich alle Leistungsempfänger mit einem Informationsschreiben auf die Möglichkeiten der günstigen Tarife hingewiesen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter, SPD, wird die Vorlage nur als Einbringung eingebracht.

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Die Leistungsempfänger nach dem SGB II/ SGB XII werden auf die vergünstigten Stromtarife der ESTW in der beschriebenen Weise hingewiesen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter, SPD, wird die Vorlage nur als Einbringung eingebracht.

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Die Leistungsempfänger nach dem SGB II/ SGB XII werden auf die vergünstigten Stromtarife der ESTW in der beschriebenen Weise hingewiesen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 4 gegen 0

TOP 6.1

40/052/2015

Übernahme von Defiziten bei den Trägern von Mittagsbetreuungen im Rahmen eines freiwilligen Zuschusses; Fraktionsanträge Nr. 094/2015 und Nr. 130/2015

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Da eine Kostenübernahme von Elternbeiträgen für eine schulische Mittagsbetreuung nach den geltenden Vorschriften weder nach Jugendhilferecht, noch nach Sozialrecht, noch nach Schulrecht vorgesehen ist, hat der Schulausschuss der Stadt Erlangen in seiner Sitzung am 12.06.2013 beschlossen, dass für entstandene Defizite aufgrund fehlender Elternbeiträge ein zusätzlicher freiwilliger Zuschuss aus dem Budget des Schulverwaltungsamtes durch den Träger beantragt werden kann.

Dieses Verfahren wurde von der Verwaltung in der Vergangenheit konsequent entsprechend dem Wortlaut des Beschlusses von 2013 umgesetzt. Aufgrund der vorliegenden schriftlichen

Anträge, welche bisher ausschließlich durch die Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzigrundschule gestellt wurden, wurden im Schuljahr 2012/2013 ein Zuschuss von 920 € gewährt und für das Schuljahr 2013/2014 ein Zuschuss von 1.000 € in Aussicht gestellt. Eine Übernahme des mittlerweile auf 3.720 € angestiegenen Defizits wurde mit Rücksicht auf den negativen Budgetabschluss des Schulverwaltungsamtes i.H.v. 380.000 € aufgrund der verhängten 5%igen Kürzung abgelehnt.

Die Mittagsbetreuungen werden grundsätzlich aus drei Quellen finanziert (Elternbeiträge, staatliche Zuschüsse, freiwillige städtische Zuschüsse).

In Erlangen wird die Förderung der Regierung für die normalen (3.323 €) und verlängerten Gruppen (7.000 €) verdoppelt, was im interkommunalen Vergleich nicht selbstverständlich ist. Die Stadt Nürnberg beispielsweise fördert die Gruppen der Mittagsbetreuungen unabhängig von deren Dauer nur mit dem Satz für die normalen Gruppen (3.323 €).

Die Stadt Erlangen bezuschusst im Schuljahr 2015/2016 an 14 Schulen die Träger der dort eingerichteten Mittagsbetreuungen bereits mit einem freiwilligen Zuschuss von 327.721 €.

Damit werden insgesamt 62 Gruppen im Stadtgebiet sichergestellt.

Antragsgemäß werden im Schuljahr 2015/2016 die 5 angemeldeten verlängerten Betreuungsgruppen des Schülernests mit 35.000 € seitens der Stadt Erlangen bezuschusst.

Hierbei handelt es sich um eine institutionelle Förderung der jeweiligen Träger und nicht um eine Förderung von Einzelpersonen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Grundsätzlich kann die Stadt Erlangen jederzeit die angemeldeten Defizite der Träger der Mittagsbetreuungen neben der oben geschilderten regelmäßigen Förderung im Rahmen eines freiwilligen Zuschusses ausgleichen.

Die erforderlichen Mittel hierfür wären im Haushaltsjahr 2016 bereit zustellen.

Die Verwaltung macht darauf aufmerksam, dass die Stadt Erlangen es sich bisher zur Aufgabe gemacht hat, Betreuungsformen mit gesichertem Qualitätsstandards wie Ganztagschulen und Horte gezielt zu fördern und auszubauen. Diese Angebote können benötigte Betreuungszeiten abdecken und sind für die Eltern kostenfrei (Ganztagsklasse) bzw. die Gebühren sind ermäßigungsfähig (Horte).

Im Sprengel der Pestalozzischule haben diese Angebote ausreichende Kapazitäten, um bei rechtzeitiger Anmeldung diese Kinder aus den Familien mit Gebührenrückständen aufzunehmen.

Sofern nun anfallende Gebührenrückstände ohne jegliche Prüfung übernommen und damit quasi erlassen werden, ist damit zu rechnen, dass sich dieses Phänomen aufgrund einer Signalwirkung ausweiten wird. Die Entwicklung des Defizits des Schülernests scheint diese Annahme zu bestätigen.

Da die Kalkulation der Kosten als auch der Elternbeiträge in die alleinige Verantwortung der Träger der Mittagsbetreuungen fällt, gibt es in diesem Bereich keine Vergleichbarkeit bzw. Standardisierung.

Durch die einseitige Übernahme von Defiziten aus Gebührenrückständen könnte daher der Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber den anderen Mittagsbetreuungen tangiert sein,

d.h. die Mittagsbetreuungen, die im Vorfeld Gebührenauffälle mit einkalkulieren und daher keine oder nur geringere Defizite ausweisen, erhalten keine zusätzlichen Zuschüsse seitens der Stadt Erlangen. Auch hier wird seitens der Verwaltung ein Umdenken bei den Mittagsbetreuungen und damit in Zukunft vermehrte Anträge auf zusätzliche Zuschüsse erwartet.

Sollte diese Entwicklung eintreten, entsteht eine finanzielle Schieflage zu Ungunsten der Ganztagschulen und der Horte, deren finanzielle Förderung an wesentlich strengere Auflagen gekoppelt ist.

Aus diesem Grunde kann die Verwaltung eine regelmäßige ungedeckelte Übernahme der entstandenen Defizite nicht befürworten.

Die bisherige Verfahrensweise hat sich grundsätzlich bewährt und wird beibehalten.

Mittagsbetreuungen können weiterhin Zuschüssen für Defizite aufgrund von ausbleibenden Elternbeiträgen beantragen. Das Schulverwaltungsamt wird demnach gemäß dem Beschluss vom 12.06.2013 eingehende Anträge prüfen und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einen Zuschuss aus dem Amtsbudget ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewähren.

Zusätzlich sollte die Beratung der Eltern im Hinblick auf andere Betreuungsmöglichkeiten auch bei den Trägern der Mittagsbetreuungen aber auch bei den städtischen Einrichtungen intensiviert werden.

Das Jugendamt nimmt zur Situation wie folgt Stellung:

Die Kindergärten informieren und beraten die Eltern über die Möglichkeit der Gebührenbefreiung in ihrer eigenen Institution. Nach Rücksprache mit einzelnen Kindergartenleitungen, ist in den Kindergärten die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung im Regelfall kein Thema beim Übergang zur Schule und demzufolge auch nicht die Frage der Kostenübernahme. Eine Beratung bezüglich eines Hortbesuchs findet in den Kindergärten eher statt, insbesondere wenn der Hort im gleichen Gebäude untergebracht ist. Ein Informationsblatt mit den Kosten bzw. Ermäßigungsmöglichkeiten der Mittagsbetreuung, könnte über den Jugendamtsverteiler an die Kindergärten verteilt werden.

Dieses Informationsblatt sollte außerdem an die Träger der Mittagsbetreuungen sowie an die Schulsekretariate verteilt werden, um die Information über die Kostensituation möglichst breit zu streuen und möglichst viele Eltern zu erreichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Schulverwaltungsamt prüft wie bisher eingehende Anträge und gewährt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einen Zuschuss aus dem Amtsbudget.

In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wird zur Schuljahresanmeldung 2016/2017 ein Informationsblatt über die Kosten der unterschiedlichen Mittagsbetreuungseinrichtungen und die jeweiligen Ermäßigungsmöglichkeiten erstellt und an die o.g. Einrichtungen verteilt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:
Folgekosten € bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt.
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Die bisherige Verfahrensweise beim Schulverwaltungsamt wird beibehalten. Unterstützend wird in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zur Schuljahresanmeldung 2016/2017 ein Informationsblatt über die Kosten der unterschiedlichen Mittagsbetreuungseinrichtungen und die jeweiligen Ermäßigungsmöglichkeiten erstellt und an die Betreuungseinrichtungen verteilt, um eine gezielte Beratung der Eltern sicherzustellen.
2. Auf Antrag des Schülernests wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein zusätzlicher freiwilliger Zuschuss i.H.v. 1.000 € bewilligt.
3. Die Fraktionsanträge Nr. 094/2015 und Nr. 130/2015 sind damit bearbeitet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

4. Die bisherige Verfahrensweise beim Schulverwaltungsamt wird beibehalten. Unterstützend wird in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zur Schuljahresanmeldung 2016/2017 ein Informationsblatt über die Kosten der unterschiedlichen Mittagsbetreuungseinrichtungen und die jeweiligen Ermäßigungsmöglichkeiten erstellt und an die Betreuungseinrichtungen verteilt, um eine gezielte Beratung der Eltern sicherzustellen.
5. Auf Antrag des Schülernests wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein zusätzlicher freiwilliger Zuschuss i.H.v. 1.000 € bewilligt.
6. Die Fraktionsanträge Nr. 094/2015 und Nr. 130/2015 sind damit bearbeitet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

Sitzungsende

am 06.10.2015, 17:20 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....
Simon

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: